

Dr. med. Karl-Josef Klees  
Arzt f. Neurologie u. Psychiatrie  
Psychotherapie  
Fachkunde Geriatrie

66955 Pirmasens  
www.klees-net.de  
Tel.: 06331 47976  
08.05.2023

## **Demenz und Fahrtauglichkeit**

( mein persönlicher Leitfaden für Betroffene und Angehörige )

### **I.) Rechtslage:**

- 1.) Bei einer leichten Demenz können die Einbussen beim Führen von Kraftfahrzeugen in der ersten Zeit der Erkrankung unter Umständen noch durch Erfahrung und Anpassung ausgeglichen werden. Viele an Demenz erkrankte Autofahrer fahren bereits seltener und meiden riskante Verkehrssituationen wie Nacht- und Autobahnfahrten sowie Hauptverkehrszeiten ( Quelle: Arbeitskreis Fahreignung [www.gnp.de](http://www.gnp.de) ).

Subjektive Anmerkungen von mir: ... und meiden z.B. auch Strassen an Kindergärten und Schulen vorbei v.a. zu deren Öffnung und Schließung.

- 2.) ***Fahrerlaubnis-Verordnung FeV zu selbständigem Führen eines Pkw des Bundesjustizministeriums von 2023:  
Leichte Demenz - Eignung vorhanden abhängig von Art und Schwere  
Schwere Demenz - Eignung nicht mehr vorhanden.***

#### 3.) ***Haftungsfragen***

- A.) ***Bei Unfällen Demenzkranker haftet Kfz-Haftpflichtversicherung.***
- B.) ***Diese kann sich den Schaden von Demenzkranken ersetzen lassen, wenn der Unfall wegen Demenz geschah und der Demenzkranke dokumentierte ärztliche Aufklärung und Anweisungen ignorierte.***
- C.) ***Weiter haftbar gemacht werden können behandelnde Ärzte sowie Gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte mit Vorsorgeverfügung „für die gesamte Personensorge“, d.h. mit „Aufsichtspflicht“, wenn der Schaden voraussehbar war und nicht alles zur Abwendung getan wurde.***

( Quelle: Informationsblatt 19 der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft, FeV und Wegweiser Demenz des Bundesjustizministeriums von 2023 )

Subjektive Anmerkung von mir: Betreuung und Vorsorgevollmacht soll 1.) dem Demenzkranken dienen und 2.) die Bereiche konkret definieren. Die Angehörigen sollten sich Verantwortung für „die gesamte Personensorge“ gut überlegen. Sie sollten sich immer ihrer Grenzen bewußt sein.

## **II.) Handlungsempfehlungen für Angehörige Demenzkranker:**

### **Stufe 1: an noch vorhandene Einsicht Demenzkranker appellieren:**

- mit konkreter Beobachtung wohlmeinend Außenstehender konfrontieren;
- bei fortbestehendem Zweifel der Kranken Fahrverhaltensprobe anregen:  
bei Fahrlehrer, bei TÜV, bei ADAC als „Fahrfitness-Check“ etc.  
( Anmerkung: das erzeugt Kosten – nur: wird die Untersuchung per Amt  
veranlasst, sind die Kosten noch höher für Gutachter und Verwaltung );
- gleichzeitig konkrete Alternativen zur weiteren Teilhabe aufzeigen:  
Alternative Mobilität wie Öffentliche Verkehrsmittel, Taxen,  
Fahrgemeinschaften mit Nachbarn, Verwandten, Freunden;  
Supermarkt-Auslieferungen, Essen auf Rädern, Tiefkühlkost etc. nutzen.

### **Stufe 2: Uneinsichtigkeit rechtfertigt „kleine Tricks“ als kleineres Übel:**

- Zugangsbarrieren zum Fahrzeug, Fahrzeug außer Sichtweite parken,  
Fahrzeugschlüssel an neuen Aufbewahrungsort, Batterie abklemmen,  
die Enkelkinder bräuchten das Auto etc. etc. etc.

### **Stufe 3: völlige Uneinsichtigkeit = Überprüfung Fahreignung per Amt**

- Zuständig ist die kommunale Führerscheinstelle/Fahrerlaubnisbehörde.
- Diese erhält i.d.R. keine automatische Meldung eines Demenzkranken.
- Gesetzliche Aufsichtspflicht über uneinsichtige Demenzkranke  
mit Personengefährdung haben behandelnde Ärzte,  
Gesetzliche Betreuer und Bevollmächtigte für konkret „die gesamte  
Personensorge“, d.h. mit „Aufsichtspflicht“ nach § 832 BGB.  
Diese melden die Überprüfung der Fahreignung bei der Behörde an.  
Die Fahrerlaubnisbehörde gibt dann das Gutachten zur Fahreignung  
in Auftrag bei Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder TÜV.  
Das Gutachten muss der Kranke zahlen. Gibt er in der gesetzten Frist  
kein Gutachten ab, das ihm Fahreignung bestätigt, entzieht die  
Fahrerlaubnisbehörde ihm automatisch den Führerschein.  
( Quelle: Informationsblatt 19 der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft,  
Wegweiser Demenz des Bundesjustizministeriums von 2023 )

Subjektive Anmerkungen von mir: Die Staatsanwaltschaft ermittelt im Strafprozess bei „Öffentlichem Interesse“, d.h. wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis eines Verletzten hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Interesse der Allgemeinheit ist. Wenn ein allseits krank Bekannter per Unfall Menschen schädigte und weiter schädigen kann, kann Staatsanwaltschaft Verantwortungen weit überprüfen. Nach Bürgerlichem Recht BGB können Schadensansprüche folgen, wo Rechtssprechung immer weitere Tatbestände fließend definiert. Ganz sicher aus aller juristischen wie moralischen Verantwortung ist das Umfeld Dementer nie. Auch das alles sollte beachtet werden, wenn schweren Herzens Meldung beim Amt ansteht.